



RUNDSCHREIBEN-NR.: 451/19

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-210
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

Datum: 19.07.2019
Aktenz.: 51.26.01.1 awe/Hä

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Novellierung des Kinderbildungsgesetzes; Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

Zusammenfassung:

Das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2019 den Gesetzentwurf für ein reformiertes Kinderbildungsgesetz (Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Drs. 16/6726) beschlossen. Am 10. Juli 2019 wurde mit der ersten Lesung im Landtag Nordrhein-Westfalen die parlamentarische Beratung eingeleitet. Die Geschäftsstelle hat nunmehr die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Eine Anhörung zum Gesetzentwurf im Landtag soll voraussichtlich am 30. September 2019 erfolgen. Die gegenüber dem Referentenentwurf von kommunaler Seite vorgetragene Kritik wurde vom zuständigen Fachressort aufgegriffen und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2019 den Gesetzentwurf für ein reformiertes Kinderbildungsgesetz beschlossen (vgl. insoweit die Presseinformation der Landesregierung, **Anlage 1**).

Der Gesetzentwurf „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (Drs. 16/6726 – Neudruck -, **Anlage 2**) wurde zwischenzeitlich dem Landtag zugeleitet. Die erste Lesung fand am 10. Juli 2019 statt. Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag „Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung – Kita-Finanzierung vom Kopf auf die Füße stellen“ (Drs. 16/6838, **Anlage 3**) eingebracht.

Mit dem Gesetzentwurf zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung wird die Vereinbarung über Eckpunkte für eine Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Zudem umfasst der Gesetzentwurf gesetzliche Änderungen im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Die aus kommunaler Sicht im Referentenentwurf kritischen Regelungen, die weder Bestandteil des Eckpunktepapiers noch Bestandteil der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sind, wurden modifiziert und insoweit die Kritik aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für § 3 Wunsch- und Wahlrecht und § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung sowie eine Reihe weiterer Vorschriften. Hierzu hatte es im Vorfeld angesichts der erheblichen Kritik der kommunalen Seite mehrere Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben.

Folgende Änderungen sind dabei im Einzelnen gegenüber dem Gesetzentwurf erfolgt:

Bei § 3 „Wunsch- und Wahlrecht“ wurde in Absatz 3 Satz 2 der Passus „insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteils“ gestrichen. Damit wurde die Kritik der Geschäftsstelle aufgegriffen.

In § 4 „Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung“ wurde in Absatz 2 Satz 3 der Passus „für die nächsten fünf Jahre“ gestrichen und durch eine Bedarfsplanung „für einen mehrjährigen Zeitraum“ ersetzt. In § 4 Absatz 3 Satz 5 wurde bei der Berücksichtigung des Bedarfs an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder der Passus „(ist) nach Möglichkeit anzustreben“ ergänzt und hierdurch deutlich abgeschwächt. Auch die in § 4 Absatz 4 enthaltene Befragung der Eltern und ihrer Kinder, die nach dem Referentenentwurf mindestens alle drei Jahre erfolgen soll, ist nunmehr turnusmäßig und ausschließlich bei den Eltern vorgesehen.

§ 4 Absatz 5, der eine Regelung zur Abstimmung der Bedarfspläne der (benachbarten) Jugendämter untereinander enthielt, wurde ersatzlos gestrichen. Auch diese Änderungen erfolgten aufgrund entsprechend deutlicher Kritik von kommunaler Seite. § 4 Absatz 6 wurde zu § 4 Absatz 5, wobei der Begriff Betreuungsmöglichkeiten durch Betreuungsanspruch ersetzt wurde.

In § 5 „Bedarfsanzeige und Anmeldung“, hier konkret in Absatz 1 Satz 3 findet sich eine (inhaltlich abgeschwächte) Neuformulierung hinsichtlich der Aufnahme von Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in elektronischen Bedarfsanzeigesystemen („sollen aufgenommen werden“ statt „sind aufzunehmen“).

§ 6 wurde umbenannt in „Qualitätsentwicklung und Fachberatung“. Zudem erfolgte in § 6 Absatz 1 eine deutlichere Abgrenzung der Aufgaben zur Fachberatung der Jugendämter im Unterschied zu den Fachberatungsaufgaben der Träger. Hiermit wurden entsprechende Hinweise der Landesjugendämter und von kommunaler Seite aufgegriffen.

In § 10 „Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung“ wurde die Möglichkeit der Einberufung der Elternversammlung auch durch den Elternbeirat in besonders begründeten Fällen ergänzt, vgl. Absatz 2 Satz 2.

In der Regelung zur Gesundheitsvorsorge in § 12 wurden in Absatz 2 zusätzlich ausdrücklich „altersgemessene präventive Maßnahmen“ aufgenommen. In der Begründung wird hierfür z.B. das Zähneputzen in der Einrichtung angeführt.

Bei der Kindertagespflege hatten die kommunalen Spitzenverbände insbesondere den erheblichen Verwaltungsaufwand kritisiert. Gegenüber dem Referentenentwurf sind hier noch folgende Änderungen erfolgt: Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis wurden geringfügig reduziert und im neu hinzugefügten Absatz 5 zum Berichtswesen aufgenommen. In § 21 Absatz 1 Satz 2 wurde klargestellt, dass mit der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum erst ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen soll. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wurde dahingehend ergänzt, dass abweichend von der Regelung, dass ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle neuen erstmalig als Kindertagespflegepersonen Tätigen über eine QHB-Qualifikation verfügen sollen, dies nicht für sozialpädagogische Fachkräfte gilt. Diese müssen nur über einen Nachweis von 80 Unterrichtseinheiten in der Kindertagespflege verfügen. In § 22 „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ wurde in Absatz 6 Satz 4 noch ein Bestandsschutz für Anstellungsträger für Kindertagespflegepersonen bis zum 1. August 2022 ergänzt, soweit diese aktuell noch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des neuen KiBiz erfüllen.

In § 27 „Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen“ erfolgte eine Präzisierung mit Blick auf die Flexibilisierung der Betreuungsangebote. Auch hier wurden die kritischen Anmerkungen der Kommunen aufgegriffen. Keine Veränderung erfolgte bei der Reduzierung der Anzahl der maximalen Schließtage von 30 auf 25 Öffnungstage in § 27 Absatz 3 Satz 1.

Präzisierungen zum Mindestpersonal sind in § 28 Absatz 1 und in § 36 Absatz 4 Satz 2 erfolgt. Die Indexberechnung nach § 37 Absatz 2 wurde aus zeitlichen Gründen auf Dezember vorgezogen. Weitere Präzisierungen wurden in den Formulierungen zu den Rücklagen und dem Verhältnis von Betriebs- und Investitionsrücklage vorgenommen.

Die Indexberechnung nach § 37 Abs. 2 des Gesetzentwurfes wurde aus zeitlichen Gründen auf Dezember vorgezogen. Eine Präzisierung in der Formulierung hat es in § 40 „Rücklagen“ zudem auch bei den Rücklagen und dem Verhältnis von Betriebskosten zur Investitionsrücklage gegeben.

Die Regelung zum interkommunalen Belastungsausgleich in § 49 wurde trotz erneut vorge-tragener Kritik der kommunalen Spitzenverbände beibehalten.

Die Geschäftsstelle hat nunmehr gemäß § 58 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf und zum Entschlie-ßungsantrag abzugeben. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, eine gemeinsa-me Stellungnahme abzugeben.

Daher bitten wir darum, uns Ihre Einschätzung und etwaige Hinweise möglichst **bis spätes-tens zum 11. August 2019** (E-Mail-Adresse: a.ziemes@lkt-nrw.de; Stichwort: Stellung-nahme Gesetzentwurf zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung und Entschlie-ßungsantrag) zu übermitteln. Unabhängig von dieser schriftlichen Stellungnahme wird nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen voraussichtlich auch eine Anhörung zu Gesetzesentwurf und Entschließungsantrag erfolgen, die gegebenenfalls bereits am 30. Sep-tember 2019 stattfinden soll. Sobald die Geschäftsstelle hierzu eine Einladung und nähere Einzelheiten wie beispielsweise einen Fragenkatalog o.ä. erhält, wird hierüber ergänzend unterrichtet.

Der Abschluss der parlamentarischen Beratung wird für Herbst 2019 erwartet. Das Gesetz soll dann zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Über den weiteren Fortgang werden wir unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. André Weßling

Anlagen